

Ausschreibungsreglement projektbezogene Förderung

1. Förderbeiträge für:

- **Werkpräsentationen:** Ausstellungen (Einzel- oder Gruppen), Modeschauen, Showrooms, Messeauftritte etc. im In- und Ausland. Ziel ist die finanzielle Unterstützung einzelner Designer*innen (z. Bsp. Transport-, Versicherungs- und Reisekosten), nicht der veranstaltenden Institution. Bei Ausstellungen im Ausland, die über vier Wochen dauern, ist zugleich ein Gesuch an die *Pro Helvetia* zu richten.
- **Herstellungsprozess:** Umsetzung oder Bekanntmachung einer genau umschriebenen Projektidee. Die eingereichten Projektideen müssen ein in sich abgeschlossenes Arbeitsprojekt umfassen, entweder als Gesamtkonzept oder als Einzelprojekt in einem definierten Arbeitszyklus.
- **Publikationen:** Herausgabe von Publikationen über Berner Designer*innen, die von monografischem Wert sind oder eine längere, in sich geschlossene Schaffensperiode dokumentieren. Zusätzlich können Ausstellungskataloge von Gruppenausstellungen unterstützt werden, wenn sie ein repräsentatives Bild des gestalterischen Schaffens im Kanton Bern vermitteln. Gesuche können von Verlagen, Ausstellungsinstitutionen oder Designer*innen eingereicht werden. Grafiker*innenhonorare werden abgegolten, Autor*innenhonorare nicht. Grafikdesigner*innen, welche eine Publikation als Ausdrucksform ihres Projektes wählen, können ein Gesuch um einen Förderbeitrag an den Herstellungsprozess einreichen (siehe oben).

2. Zugelassene Bereiche

- **Grafikdesign** (inklusive Typografie, Editorial Design, Comic/Graphic Novel, Illustration, Animation, CI-Design, Webdesign, Interaction Design etc.)
- **Produktdesign** (inklusive Industrial Design, Möbel, Keramik, Glas, Schmuck etc.)
- **Mode- und Textildesign**
- **Szenografie** (inklusive Ausstellungsgestaltung, Bühnenbild)

3. Bestimmungen für die Eingabe

3.1. Personeller Bezug zum Kanton Bern:

- **Designer*innen als Einzelperson**

Zur Eingabe berechtigt sind Designer*innen mit einem gesetzlichen Erstwohnsitz und/oder einem künstlerischen Hauptwirkungsort seit mindestens zwei Jahren im Kanton Bern. Im letzteren Fall prägen sie durch Verankerung und Präsenz die bernische Designszene massgeblich. Lehrtätigkeit oder Heimatort im Kanton Bern reichen nicht aus.

- **Bestehende Gruppe (Label) oder Projektteam**

Zur Eingabe berechtigt ist ein Projektteam, wenn mindestens die Hälfte davon die Voraussetzungen für Einzelpersonen erfüllt. Als Projektteam gilt eine Gruppe von Personen, die in unveränderter Zusammensetzung ein Projekt von der Idee bis zur Umsetzung bearbeitet.

3.2. Thematischer oder geografischer Bezug zum Kanton Bern

- Werkpräsentationen können unterstützt werden, wenn sie einen klaren thematischen oder geografischen Bezug (Umsetzungs- oder Durchführungsort) zum Kanton Bern aufweisen oder die beteiligten Design-schaffenden seit mindestens zwei Jahren im Kanton leben bzw. die Berner Designszene massgeblich mitprägen (siehe oben unter 3.1.).
- Für Beiträge an kulturelle Tätigkeiten im Berner Jura oder mit besonderem Bezug zum Berner Jura ist der «Bernjurassische Rat» (www.conseildujurabernois.ch) zuständig, sofern es sich nicht um Vorhaben von nationaler, interkantonalen oder gesamtkantonalen Bedeutung handelt. Die Gesuche werden nach Eingang bei der Stiftung mit einer Empfehlung des Fachausschusses zur Bearbeitung an den «Bernjurassischen Rat» weitergeleitet.

3.3. Professioneller Standard

Unterstützt werden Projekte von Designer*innen, die ihre kulturelle Tätigkeit professionell ausüben und über eine gestalterische Berufsausbildung oder gleichwertige Berufspraxis verfügen.

3.4. Von der Eingabe ausgeschlossen sind:

- Eingaben für Produkte oder Prototypen, die nicht eigenständig entstanden sind. Falls es sich um eine Fortsetzung/Weiterentwicklung einer Schul- oder Abschlussarbeit handelt, muss die Rolle der Schule/Institution für die eingereichte Arbeit aufgezeigt bzw. der Teil der Arbeit ausgewiesen werden, der selbständig umgesetzt wurde.
- Eingaben für Produkte oder Prototypen, die älter als fünf Jahre sind.
- Unvollständig oder verspätet eingereichte Anmeldungen und Unterlagen.

3.5. Altersbegrenzung

Es besteht keine Altersbegrenzung.

4. Beurteilungskriterien und Zuständigkeiten

4.1. Beurteilungskriterien

- Innovation und Originalität
- Bedeutung und Ausstrahlung
- Technik und Funktionalität
- Ökologische und ökonomische Aspekte

4.2. Zuständigkeiten

Der Fachausschuss der Stiftung beurteilt die eingegangenen Gesuche. Er kann zudem durch externe Fachexpert*innen und Berater*innen ergänzt werden. Die Namen sind jeweils auf der Webseite unter Stiftungsporträt/Fachausschuss kommuniziert (<http://www.bernerdesignstiftung.ch/stiftung/>).

5. Bekanntgabe der Entscheide und Kommunikation

- 5.1.** Der Entscheid wird den Designer*innen schriftlich mitgeteilt. Designer*innen, deren Gesuch abgelehnt wurde, haben die Möglichkeit, innerhalb einer bestimmten Frist nach Bekanntgabe des Entscheids, mit der/dem jeweiligen Fachexpertin/Fachexperten Kontakt aufzunehmen. Deren Kontaktangaben können bei der Geschäftsstelle angefragt werden. Über die Beurteilung wird keine schriftliche Korrespondenz geführt.
- 5.2.** Gesuche von französisch- und zweisprachigen Gesuchstellenden aus dem zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne werden nach der Jurierung durch die Berner Design Stiftung zusätzlich zu einer Stellungnahme an den «Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Verwaltungskreises Biel/Bienne» weitergeleitet. Bei den betreffenden Gesuchen ist darum mit einer etwas längeren Bearbeitungszeit zu rechnen.
- 5.3.** Positive Entscheide werden unter dem Vorbehalt gesprochen, dass die Gesamtfinanzierung gesichert und das Projekt wie geplant realisiert werden kann. Erst dann werden den Designer*innen die gesprochenen Gelder überwiesen.
- 5.4.** Auf sämtlichen Kommunikationsmitteln im Zusammenhang mit dem gesprochenen Beitrag muss wie folgt auf die Unterstützung hingewiesen werden: «Ermöglicht durch Berner Design Stiftung/SWISSLOS Kultur Kanton Bern» oder gemeinsame Logo-Vorlage unter <http://www.bernerdesignstiftung.ch/foerderung/>. Auch bei Medienmitteilungen (Print und Online) wird eine Erwähnung der Unterstützung erwartet. Zudem müssen die Social-Media-Accounts der Berner Design Stiftung (Facebook und Instagram: @bernerdesignstiftung) bei Posts zu geförderten Projekten auf Social-Media-Kanälen verlinkt werden.

6. Gesucheingabe und Termine

- 6.1.** Gesuche zu Werkpräsentationen können laufend eingereicht werden, jedoch spätestens zwei Monate vor Beginn eines Projektes, einer Veranstaltung etc. (Dossier an foerderung@bernerdesignstiftung.ch). Nachträgliche Beiträge an bereits umgesetzte oder begonnene Projekte sind nicht möglich.
- 6.2.** Für alle anderen Gesucheingaben gilt folgendes Vorgehen:
- **Registrierung mit Nachweis des Bezugs zum Kanton Bern** auf unserer Webseite unter: <http://dossier.bernerdesignstiftung.ch/index.php>
 - **Einreichung des Dossiers**
Sind die Bedingungen gemäss Punkt 3 erfüllt, erhalten die Designer*innen Zugang zu einem geschützten Bereich auf der Website der Berner Design Stiftung. Dort kann das Dossier hochgeladen werden. Bitte beachten Sie beim Erstellen des Dossiers die Checkliste auf unserer Website.
 - **Termine:** Die Daten werden jeweils auf unserer Webseite kommuniziert: <http://www.bernerdesignstiftung.ch/foerderung/>. Für die fristgerechte Anmeldung bzw. Hochladen des Dossiers ist jeweils 24 Uhr des angegebenen Datums massgebend.

7. Umsetzung (gilt nicht für Beiträge an Werkpräsentationen)

Mit der Eingabe der Unterlagen erklären sich die Designer*innen einverstanden, im Falle eines Beitrages Folgendes zu beachten:

7.1. Fristgerechte Umsetzung

Die Projektidee ist bis zur Ausstellung *Bestform* im Frühjahr des Folgejahres umzusetzen. Erfordert die Umsetzung einen längeren Arbeitszyklus, so ist dies im Dossier zu erwähnen und zu begründen.

7.2. Leihgabe für die Ausstellung *Bestform*

Die umgesetzte Projektidee bzw. das Produkt wird in der Ausstellung *Bestform* im Frühjahr des Folgejahres der Öffentlichkeit präsentiert.

7.3. Text und Bilddokumentation

Für die Realisation der Ausstellung stellt der/die Designer*in der Stiftung einen Kurzbeschrieb sowie 3-4 Fotografien in guter Auflösung (mind. 300 dpi) zur Verfügung.

8. Weitere Bestimmungen

8.1. Verwendungsrechte

Die Designer*innen übertragen der Berner Design Stiftung bei ihrer Gesucheingabe das Recht, die Ergebnisse der Beurteilung der Presse mitzuteilen sowie die umgesetzten Projekte, Publikationen und Präsentationen u.a. in eigenen Printmedien sowie auf dem Internet in jeder Form unentgeltlich zu veröffentlichen.

8.2. Rechte Dritter

Die Designer*innen versichern durch ihre Gesucheingabe, dass durch die Veröffentlichung keine Rechte Dritter (insbesondere Persönlichkeits- oder Urheberrechte) verletzt werden und halten die Stiftung von allfälligen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei. Sie verpflichten sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Rechten (insbesondere Persönlichkeits- oder Urheberrechte) unverzüglich abzuwehren sowie sämtliche Kosten, inbegriffen Schadenersatzleistungen, welche der Berner Design Stiftung daraus entstehen, zu übernehmen.

8.3. Haftungsausschluss

Die Berner Design Stiftung kann für Fehler beim Datentransfer oder bei Datenverlust nicht verantwortlich gemacht werden. Risiken gehen zu Lasten der Designer*innen.

8.4. Rückforderung

Die Berner Design Stiftung kann Bewerbungen, die aufgrund von unwahren oder unvollständigen Angaben zu Unrecht zugelassen wurden, disqualifizieren und bereits zugesprochene Fördergelder auch nachträglich zurückfordern.